

Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss eines Änderungsantrages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Drucksache 19/27453 vom 27.4.2021

Mai
2021





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

iStock/Simon Skafar

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner

Georg Schroth
Leiter Abteilung Energiepolitik
eeg@wind-energie.de

Sonja Hemke
Leiterin Abteilung Fachgremien & Energierecht
eeg@wind-energie.de

Datum

2. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Forderungen zur zeitnahen schnellen Umsetzung:.....	5
Dringende Änderungen im EEG 2021	6
1 § 28 (6) EEG 2021 Verringerung der Mengen durch die BNetzA – Mechanismus abschaffen	6
2 § 28 (1) EEG 2021 Drei Ausschreibungsrunden 1. Februar, 1. Mai, 1. September und zusätzlich Nachholungen am 1. November.....	6
3 § 36 (4) EEG 2021 BNetzA kann bis 14 Tage vor Ausschreibung Volumen ändern – Verzögerung aufheben.....	7
4 Öffnung Beschränkungen von Pilotwindenergieanlagen bis zu 6 MW nach § 3 Nr. 37	7
5 § 36j EEG 2021 Klarstellung der Formulierung zu den Zusatzgeboten.....	8
6 § 36k Klarstellungen bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen	8
7 § 62b EEG 2021 Messen und Schätzen – Schätzen ermöglichen	9
8 § 36g EEG 2021 Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften – Höhe von 18 MW überprüfen.....	10
Positionen des BWE zu den vorgelegten Anpassungen im Kabinettsbeschluss im Einzelnen:	11
1 Zu § 9 –Änderung zum SMGA/Messstellenbetriebsgesetz	11
2 Zu § 23b Abs 2 Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen..	11
3 Zu § 28 Abs 1 Satz 2:.....	11
4 Zu § 28 Abs 2:.....	11
5 zu § 28 Abs 3:	12
6 Zu § 28 Abs 6 Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land	12
7 Zu § 81 Clearingstelle	12
8 Zu § 95 Nummer 3a.....	12
9 Zu § 99a neu (Flugnavigationsbericht).....	13
10 Zu § 105 – Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt	13

Einleitung

Kurz vor der Verabschiedung des EEG 2021 im Dezember 2020 wurden zahlreiche Veränderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen, die sich als hinderlich für den Ausbau der Windenergie an Land erwiesen haben oder teilweise fehlerhaft sind. Am 20. April 2021 hat die Bundesregierung in einer sog. Formulierungshilfe für den Deutschen Bundestag angekündigt, offensichtliche Fehler zu beheben. Gleichzeitig haben sich die Koalitionsfraktionen am 22. April 2021 auf weitere Punkte verständigt, die den Entschließungsantrag zum EEG 2021 aufgreifen und als inhaltliche Verbesserungen über das EEG 2021 hinausweisen.

Die Formulierungshilfe wurde im Bundeskabinett am 27.04.2021 beschlossen. Sie soll die Ankündigungen vom 20.04.2021, die Einigung der Koalition vom 22.04.2021, sowie Fragen zur beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2021 durch die europäische Kommission umsetzen. Für die Beschleunigungen der Genehmigungen bei der Windenergie an Land werden essentielle Punkte jedoch zurückgestellt. So heißt es *„Schließlich sind für das höhere Ambitionsniveau grundlegende Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht, im Baurecht, im Planungs- und Genehmigungsrecht erforderlich, insbesondere mehr Rechtssicherheit und mehr Bundeseinheitlichkeit beim Artenschutz. Hierzu wird die Bundesregierung ein Paket an Maßnahmen entwickeln und hierzu in einen intensiven Dialog mit den Bundesländern eintreten. Diese Punkte werden nach dem Dialog mit den Ländern schnellstmöglich gesondert umgesetzt.“*¹ Wenn die so essentiellen Fragen der Beschleunigung ungeregelt bleiben, ist fraglich, ob die Anhebung der Ausschreibungsvolumina ihre notwendige Wirkung entfalten kann.

Hinzu kommt, dass schon vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021² die angekündigten Zielanhebungen für 2022 unzureichend bleiben, um die Klima- und Energiewendeziele zu erreichen. Nach dem Beschluss wird noch offensichtlicher, dass das EEG 2021 und auch die angekündigten Änderungen hinter den Erfordernissen zurückbleiben.

Es zeigt sich, dass bei der Erarbeitung des EEG 2021 die Diskussion zur Weiterentwicklung des Gesetzes unzureichend blieb. Wichtige Themenkomplexe wie u.a. des Repowering blieben ausgespart und werden auch jetzt zurückgestellt. Der Bundesverband WindEnergie e.V. mahnt daher erneut weitere umfangreiche Anpassungen an. Der erste kleine Schritt bleibt unzureichend. Noch in dieser Legislatur muss der Gesetzgeber nachbessern. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz macht die Notwendigkeiten sichtbar.

Mit dem Klimaschutz Sofortprogramm 2022 der Bundesregierung wird nun anerkannt, dass die neuen Klimaziele auch zu einem insgesamt höheren Strombedarf durch beschleunigte Sektorenkopplung führen. Deshalb wird darin angekündigt, die Ausbaumengen der Windenergie an Land nochmals an den Bedarf von 95 GW installierter Leistung bis 2030 anzupassen. Dies wäre jetzt bereits im EEG zu berücksichtigen.

Die verbleibenden zwei Sitzungswochen im Deutschen Bundestag dürfen nicht ungenutzt bleiben.

¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/Formulierungshilfe-19-27453-.html>, S. 20.

² Pressemitteilung des BVerfG vom 29.04.2021: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>.

Forderungen zur zeitnahen schnellen Umsetzung:

- **Ziele 2030 müssen insgesamt angepasst werden,**
- **Kontinuierliche Erhöhung der Volumina von Windenergie an Land bis 2030,**
- **Dauerhafte Einführung von jährlich vier Ausschreibungsrunden bis 2030,**
- **Mechanismus zur Reduzierung von Ausschreibungsvolumina streichen,**
- **Verzögerungen der Bekanntgabe von Ausschreibungsvolumina vermeiden,**
- **Beschränkung von Pilotwindenergieanlagen auf maximal 6 MW muss fallen**
- **Klarstellung der Finanziellen Beteiligung von Kommunen muss erfolgen,**
- **Messen und Schätzen ab 1.1.2022 muss das Schätzen für die Errechnung der EEG-Umlage ermöglicht werden,**
- **Aufhebung der Beschränkungen für Bürgerwindenergieanlagen,**
- **Repowering muss erleichtert und beschleunigt werden.**

Dringende Änderungen im EEG 2021

1 § 28 (6) EEG 2021 Verringerung der Mengen durch die BNetzA – Mechanismus abschaffen

Mit der Verabschiedung des EEG 2021 wurde kurzfristig eine sogenannte „endogene Mengensteuerung“ in § 28 Abs. 6 in das EEG 2021 aufgenommen. Nach verschiedenen Aussagen wurde dieses Instrument von der Europäischen Kommission gefordert, um der strukturellen Unterdeckung der Ausschreibungen bei Windenergie an Land zu begegnen und zukünftig mehr Wettbewerb zu schaffen.

Aus Sicht des BWE ist dieses Instrument fatal und generiert eine Abwärtsspirale. Deshalb muss eine Abschaffung der Eingriffsmöglichkeit der BNetzA erfolgen. Falls sich die Abschaffung der Eingriffsmöglichkeit als nicht umsetzbar erweist, sollten die negativen Auswirkungen der Regelung auf die Branche mittels der Anpassung folgender Punkte reduziert werden:

- a. Erweiterung des Mechanismus: neben Absenkung der Volumina bei entsprechender Genehmigungslage sollte auch eine Erhöhung der Volumina durch die Bundesnetzagentur bei entsprechender Genehmigungslage ermöglicht werden,
- b. Gleichmäßige Verteilung der Ausschreibungsmenge bis 2030.

2 § 28 (1) EEG 2021 Drei Ausschreibungsrunden 1. Februar, 1. Mai, 1. September und zusätzlich Nachholungen am 1. November.

Die im EEG 2021 enthaltene Reduzierung der Ausschreibungsrunden auf drei pro Jahr zur Entlastung der Bundesnetzagentur erscheint auf den ersten Blick plausibel. Die Runden sind jedoch nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Insbesondere die Ausschreibungsrunde im September findet sehr früh im Jahr statt. Die Runden sollten deshalb gleichmäßig auf das Jahr verteilt werden. Mit den nun auf die 1.12. 2022 und 1.12.2023 gelegten zusätzlichen Ausschreibungsrunden wird die Situation zwar durch nachgeholte Mengen verbessert, aber nicht optimiert. Deshalb schlägt der BWE eine dauerhafte Einführung einer vierten Ausschreibungsrunde am 1. November vor. So werde die gleichmäßige Verteilung der Ausschreibungsmengen gewährleistet.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Genehmigungen vor allem in der zweiten Jahreshälfte ausgesprochen werden. Bei einer Beibehaltung dieses zeitlichen Abstandes nach 2023 können die meisten dieser Genehmigungen folglich erst wieder im Februar des folgenden Jahres an den Ausschreibungen teilnehmen

Eine Anpassung sollte im Abgleich aller von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungen erfolgen. Eine dafür nötige Personalaufstockung der Bundesnetzagentur (BNetzA) sollte geprüft werden.

3 § 36 (4) EEG 2021 BNetzA kann bis 14 Tage vor Ausschreibung Volumen ändern – Verzögerung aufheben

Die Bundesnetzagentur kann bis 14 Tage vor einem Ausschreibungstermin das entsprechende Volumen ändern. Dies ergibt sich aus der endogenen Mengensteuerung nach § 28 Abs. 6 EEG i.V. mit § 36 (4) 2021. Die BNetzA sollte die Volumina bereits unmittelbar nach Meldefrist festlegen, da dies auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters (MaStR) technisch umsetzbar sein sollte. Eine Verzögerung um 14 Tage ist unnötig und schafft Verunsicherung.

4 Öffnung Beschränkungen von Pilotwindenergieanlagen bis zu 6 MW nach § 3 Nr. 37

Mit der Sonderregelung für Pilotwindenergieanlagen soll die Entwicklung innovativer Windenergieanlagen erleichtert und der Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland gestützt werden. Für Anlagen im Forschungsbereich wurden hier bereits gute Lösungen entwickelt. Industrielle Pilotwindenergieanlagen sollten dann errichtet und getestet werden können, wenn die technische Weiterentwicklung der Anlagen dies erforderlich macht. Bereits heute werden Leistungsklassen und Dimensionen erprobt, die bereits die gegenwärtige 6 MW Grenze überschreiten. Es ist damit zu rechnen, dass eine solcher Überschreitung der Leistungsgrenze zukünftig regelmäßig stattfindet. Die aktuelle Regelung im EEG 2021 widerspricht dem Gedanken der Innovationsförderung am Standort Deutschland. Technologiesprünge und damit die Weiterentwicklung der Windenergieanlagen-Technik erfolgen in zunehmend kürzeren Zyklen. Kurzfristig sollte der Gesetzgeber die Definition im EEG 2021 auf über die 6 MW anpassen und sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Möglichkeiten der Ausschreibungsbefreiung für Demonstrations- und Pilotwindanlagen auch in den neu zu verhandelnden EU-Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen präzisiert werden.

Formulierungsvorschlag;

§3 EEG 2021

(...)

37. „Pilotwindenergieanlagen an Land“

a) die jeweils ersten zwei als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich

~~aa) jeweils eine installierte Leistung von 6 Megawatt nicht überschreiten,~~

aa) wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und

bb) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann, oder

b) die als Pilotwindenergieanlagen an Land an das Register gemeldeten Windenergieanlagen an Land,

- aa) die vorwiegend zu Zwecken der Forschung und Entwicklung errichtet werden und*
- bb) mit denen eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird; die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen, die Gründungsstruktur oder die Betriebsführung der Anlage betreffen, (...)*

5 § 36j EEG 2021 Klarstellung der Formulierung zu den Zusatzgeboten

Gemäß der aktuellen Formulierung des Artikels zu § 36j EEG 2021 können Zusatzgebote nur nach Inbetriebnahme der Anlagen abgegeben werden. Hier wäre es sinnvoll, dies auch vor Inbetriebnahmen zu ermöglichen.

Zudem ist die Formulierung zu den 15 % nicht präzise genug. Eine Klarstellung, dass der Zuschlag die ersten 15 % der Erhöhung immer umfasst (§ 22 Abs. 2 EEG), wäre sinnvoll. Die BNetzA hat hier in ihrer letzten Bekanntmachung allerdings eine andere Auffassung vertreten: „Es können Zusatzgebote nach § 36j EEG 2021 für Anlagen abgegeben werden, die vor diesem Gebotstermin einen Zuschlag erhalten haben. Die Mindestgebotsmenge der Zusatzgebote beträgt 15 Prozent der je Anlage bezuschlagten Gebotsmenge.“³

Formulierungsvorschlag:

(1) Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land ~~nach deren Inbetriebnahme~~ abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote). § 22 Abs. 2 EEG bleibt unberührt.

6 § 36k Klarstellungen bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen

Der Ausgangspunkt der Messung des 2.500 m Radius sollte klar definiert werden:

Formulierungsvorschlag:

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern, zu messen von der jeweiligen Turmmitte/Mastmittelpunkt, befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

Zudem ist wahrscheinlich versehentlich § 108e Strafgesetzbuch (StGB) (Bestechung und

³ BNetzA: Ausschreibung Wind an Land / Gebotstermin 1. Februar 2021: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/Gebotstermin_01_02_2021/Gebotstermin_01_02_21_node.html; zuletzt abgerufen am 15.03.2021.

Bestechlichkeit von Mandatsträgern) nicht aufgeführt worden und sollte ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

(2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn des § 108e und der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

Um der Akzeptanz von Windenergieprojekten größeren Vorschub zu leisten, sollte darüber hinaus die Optionalität von kommunaler Beteiligung bei Neuprojekten durch eine Verpflichtung ersetzt werden.

7 § 62b EEG 2021 Messen und Schätzen – Schätzen ermöglichen

Effizienzverluste zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und ihrem Netzverknüpfungspunkt sind physikalisch bedingte Verluste im Betrieb von EE-Erzeugungsanlagen, die weder zu verhindern noch zu steuern sind. Diese Verluste beruhen nicht auf einer von einem entsprechenden Willen getragenen menschlichen Handlung, die einen bestimmten Zweck verfolgen oder im Sinne des Gesetzes einen Verbrauch darstellen würde. Die EEG-Umlage fällt daher nicht an. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden. Dies fordert der BWE bereits seit Langem und hat hierzu einen konkreten Gesetzesvorschlag erarbeitet.

Formulierungsvorschlag:

In § 61 I wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„EEG-Umlage fällt nicht an auf Strommindererträge aufgrund von elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb von Anlagen zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und dem Netzverknüpfungspunkt.“

Der BWE regt weiter an, dass sämtliche parkinternen Verbräuche – unabhängig von der „Anlagenidentität“ – als befreiter Kraftwerkseigenverbrauch im weiteren Sinne gelten, ohne massive Einschränkung über den Verwendungszweck „zur Stromerzeugung im technischen Sinne“. Zusätzlich sollte eine Amnestieregelung für die Vergangenheit aufgenommen werden.

Falls eine vollständige Befreiung nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest geregelt werden, dass eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung nicht erforderlich ist, die die unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht. Genügen sollte die Erfassung in den Anlagen durch die vorhandenen SCADA-Daten. Die Abgrenzung sollte dann immer schätzweise möglich sein. Auch in diesem Fall ist der administrative Aufwand für die Betreiber immer noch hoch. Ein Teil der harten Kosten verringert sich dadurch aber zumindest erheblich.

Formulierungsvorschlag:

§ 24 Absatz 3 EEG wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung nach Satz 1 können Strommengen, die verbraucht werden durch andere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind und die verbraucht werden in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen, die über

denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, zur Ermittlung der zahlbaren EEG-Umlage abweichend von § 62b Absatz 1 und Absatz 2 durch nicht mess- und eichrechtskonforme Mess- oder Erfassungseinrichtungen oder durch Schätzung erfasst und abgegrenzt werden. § 62b Absatz 3 gilt in Fällen des Satzes 3 entsprechend. “

8 § 36g EEG 2021 Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften – Höhe von 18 MW überprüfen

Die Höhe der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften von sechs Windenergieanlagen mit maximal 18 MW im § 36g EEG 2021 ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anlagentechnologieentwicklung ist seit der erstmaligen Aufnahme der Regelung im EEG 2017 vorangeschritten. So ist die durchschnittlich installierte Leistung von Windenergieanlagen im Jahre 2016 von 2,85 MW auf 3,4 MW im Jahr 2020 um 19 % gestiegen. Diese Entwicklung hält an. Zwei Drittel der 2020 genehmigten Anlagen verfügen über eine Leistung von mindestens vier Megawatt, jede fünfte kommt sogar auf mindestens 5 Megawatt Leistung.⁴ Eine Begrenzung auf 18 MW ist damit heute zu niedrig, um der Intention des § 36g – besondere Möglichkeiten für Bürgerenergieprojekte – gerecht zu werden.

⁴ https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Gesamtjahr_2020.pdf.

Positionen des BWE zu den vorgelegten Anpassungen im Kabinettsbeschluss im Einzelnen:

1 Zu § 9 –Änderung zum SMGA/Messstellenbetriebsgesetz

Neu ist hier, dass „Übergangsanlagen“ mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2021 und der Markterklärung des BSI bei einer Leistung > 100 kW auch eine Abrufung der Ist-Einspeisung vorhalten müssen. Bisher sieht das Gesetz hier lediglich für alle Anlagen > 25 kW die Pflicht zur Vorhaltung technischer Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung vor. Damit wird offenbar ein Redaktionsversehen ausgebessert. Dies ist folgerichtig, da so für Anlagen > 100 kW der Status hergestellt wird, der auch für ältere Anlagen mit IB vor 01.01.2021 besteht. Hier war in der Tat nicht nachvollziehbar, warum neuere Anlagen geringere Pflichten haben sollten als die Bestandsanlagen.

2 Zu § 23b Abs 2 Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen

Mit den neuen Absätzen 2 bis 5 des § 23b EEG 2021 werden Änderungen für die befristete Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land umgesetzt, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht zu gewährleisten. Der BWE begrüßt, dass das BMWI bemüht ist, die befristete Anschlussförderung europarechtlich abzusichern, um für die betroffenen Betreiber von Windenergieanlagen Rechtssicherheit zu schaffen.

3 Zu § 28 Abs 1 Satz 2:

Mit der Einführung zusätzlicher Termine in den Jahren 2022 und 2023 (Nachholtermine jeweils am 01.12.), um nicht bezuschlagte Mengen des Vorjahres wieder auszuschreiben, kommt die Bundesregierung einer Forderung des BWEs teilweise nach. Damit werden Mengen, die nicht bezuschlagt werden können in Folgejahr ausgeschrieben, womit gleichzeitig eine vierte Ausschreibungsrunde in diesen beiden Jahren eingeführt wird. Das ist ein erster Schritt, sollte aber nach dem Jahr 2023 verstetigt werden, so dass sich die Branche grundsätzlich auf vier Ausschreibungsrunden im Jahr vorbereiten kann.

4 Zu § 28 Abs 2:

Die Erhöhung der auszuschreibenden Volumina im Jahr 2022 begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Ausschreibung in einer Sonderausschreibung ist richtig. Der BWE fordert die grundsätzliche Durchführung von vier gleichmäßig über das Jahr verteilten Ausschreibungsrunden. Dies sollte im Abgleich aller von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungen erfolgen. Eine dafür nötige Personalaufstockung der Bundesnetzagentur (BNetzA) sollte geprüft werden.

5 zu § 28 Abs 3:

Mit der Einführung von kurzfristigen Nachholungen lediglich für die Jahre 2022 und 2023 geht die Bundesregierung zwar einen ersten Schritt, verpasst aber leider eine unkomplizierte einfache Nachholung von Volumina im Folgejahr einzuführen. So kommt es wieder zu einer Ausschreibungsdelle in den Ausschreibungen in den Jahren 2024 und 2025. Dies folgt aus der Rückkehr im Jahr 2026 zu einem Drei-Jahres-Nachholungsrythmus.

6 Zu § 28 Abs 6 Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Berechnung der Mengen, die ausschlaggebend für die Errechnung einer Unterdeckung sind, verändert. Es werden nun alle genehmigten Anlagen nach dem Meldefristende und nicht mehr alle Anlagen nach dem vorangegangenen Gebotstermin berücksichtigt. Da dies eine Forderung des BWE war, begrüßt der BWE diese Anpassung. Auch die Konkretisierung einer drohenden Unterzeichnung auf die tatsächliche Ausschreibungsmenge trägt zur Rechtssicherheit bei. Ebenso positiv ist anzumerken, dass die Änderung der Berechnung der reduzierten Ausschreibungsmenge nach § 28 Abs.6 S.3 durch die Einbeziehung der nicht bezuschlagten Gebote statt der nicht zugelassenen Gebote wohl zu einer Erhöhung der Volumina führt. Allerdings ist dies nur ein Teil der Anpassungen, die aus Sicht des BWE dringend im § 28 vorgenommen werden muss. (wie unter Punkt 1, Seite 6 dargelegt).

7 Zu § 81 Clearingstelle

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Befugnisse der Clearingstelle, Hinweisverfahren oder Empfehlungsverfahren zu machen, eingeschränkt werden. Das ist zukünftig nur noch möglich, wenn dadurch eine Vielzahl von Einzelfallverfahren vermieden wird. Bisher reichte mindestens ein Antrag. Dies ist eine weitere erhebliche Schwächung der Clearingstelle.

Die Befugnis der Clearingstelle, Hinweisverfahren oder Empfehlungsverfahren zum Thema Eigenversorgung oder Messung zu machen, wurde komplett gestrichen. Die bisherigen Empfehlungen und Hinweise zu diesem Thema wurden in der Praxis allerdings als sehr hilfreich und nicht kontrovers wahrgenommen.

Außerdem wurde aufgenommen, dass die Clearingstelle neben den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) auch Entscheidungen der Bundesnetzagentur berücksichtigen muss. Dadurch werden die Entscheidungen der BNetzA deutlich aufgewertet.

8 Zu § 95 Nummer 3a

Die Verordnungsermächtigung für eine Ausschreibung § 95 Nummer 3a wird gestrichen. Hierin war geregelt, dass Ü20 Anlagen in einem Ausschreibungsverfahren für 2022 noch einmal eine Vergütung er-

halten konnten. Der BWE hatte Zweifel, ob angesichts der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einschränkungen diese Ausschreibungen in der Praxis relevant geworden wären. Trotzdem lehnt der BWE die ersatzlose Streichung ab und hätte es begrüßt, wenn sich Instrumente gefunden hätten, die einen Weiterbetrieb neben der einfachen Direktvermarktung aufgetan hätten. Dies hätten u.a. Möglichkeiten zur direkten Belieferung von Industrieunternehmen sein können.

Damit hängt auch die Änderung in § 21 Absatz 1 Nr. 3 und §23b Absatz 2 zusammen.

9 Zu § 99a neu (Flug navigationsbericht)

Die Aufnahme der neuen Berichtspflicht zum Thema Flugnavigation unterstützt der BWE ausdrücklich. Insbesondere der Bericht zu Stand und Zeitplan der Außerbetriebnahme von Drehfunkfeuern und der Umrüstung von C-Drehfunkfeuern auf Doppler-Drehfunkfeuer ist für den Ausbau der Windenergie von großer Bedeutung. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergie an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern weist der BWE auf die Umsetzung weiterer Erkenntnisse des Projektes WERAN, sowie auf die erforderliche Reduzierung der Prüfbereich um Drehfunkfeuer auf internationale Standards auf max. 10 km hin.

10 Zu § 105 – Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Es ist gut und richtig vom Bundeswirtschaftsministerium mit den Gesetzesänderungen eine schnelle beihilferechtliche Genehmigung des Großteils des EEG 2021 erreicht zu haben. Das wurde mit dem Entwurf des § 105 RefE EEG 2021 umgesetzt. Die Bundesregierung muss sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass die Genehmigung des gesamten Erneuerbaren Energien Gesetz 2021 (EEG 2021) so schnell wie möglich von der EU Kommission ausgesprochen wird. Die von der Koalition am 22.04.2021 getroffene Vereinbarung die Volumina für Windenergie an Land zu erhöhen, führt auch für zusätzlichen dazukommenden Volumina zur Geltung des beihilferechtlichen Vorbehaltes. Das macht die Ausschreibungen in 2022 kompliziert, weshalb auch die weitere gesamte beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2021 schnell erforderlich ist.

